



Benützungsordnung für den Glasi-Platz

vom 20. März 2025

Die in der Benützungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich

In der Benützungsordnung des Glasi-Platzes werden insbesondere Bestimmungen über die Nutzungsmöglichkeiten, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung, die Pflichten der Benützerin bzw. dem Benützer und die Gebührenpflicht festgehalten. Im Anhang zu dieser Benützungsordnung wird die benutzbare Fläche des Glasi-Platzes abgebildet. Bei der Benutzung des Glasi-Platzes ist sicherzustellen, dass die Durchfahrt in der Regel gewährleistet ist.

Benutzungsgesuche sind an das Sekretariat Bereich Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach, Telefon 044 863 13 40, E-Mail stadthalle@buelach.ch zu richten.

2. Nutzungsmöglichkeiten

Gemeingebrauch

- Als Gemeingebrauch wird die bestimmungsgemässe und allgemeinverträgliche Nutzung des öffentlichen Platzes verstanden. Jede Benützerin bzw. jeder Benützer hat das gleiche Recht zur Nutzung des Glasi-Platzes. Die Nutzung im Gemeingebrauch unterliegt keiner Bewilligung und ist gebührenfrei.

Gesteigerter Gemeingebrauch

- Im gesteigerten Gemeingebrauch wird die Nutzung des Glasi-Platzes für die Benützerin bzw. den Benützer beeinträchtigt.

Sondernutzung

- Im Falle der Sondernutzung wird die Nutzung des Glasi-Platzes oder von Teilen davon erheblich beeinträchtigt oder während einer bestimmten Zeit ausgeschlossen.

3. Bewilligungspflicht und zuständige Behörde

- Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des Glasi-Platzes ist bewilligungspflichtig.
- Die Stadtpolizei Bülach ist zuständige Bewilligungsbehörde.

Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung

- Die Bewilligung wird erteilt, wenn die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, die Nutzungsbeschränkungen nicht unverhältnismässig sind und der Schutz der Polizeigüter gemäss der Polizeiverordnung während der gesamten Dauer der Benützung des Glasi-Platzes gewährleistet sind.
- Für die Nachtruhe und die Ruhezeiten gilt die Polizeiverordnung.
- Nutzungen mit pyrotechnischen Gegenständen, welche einen Erwerbsschein für das Abbrennen von Feuerwerkskörper der Kategorie F3 ff. erfordern, werden nicht bewilligt.

Besondere Bestimmungen zur Bewilligungserteilung

- Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- Die Bewilligung wird auf den Gesuchsteller ausgestellt. Dieser ist die verantwortliche Benützerin bzw. Benützer.
- Bei juristischen Personen ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz als verantwortliche Benützerin bzw. Benützer zu bestimmen.
- Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

4. Besondere Auflagen

- Die Bewilligungsbehörde kann mit Auflagen insbesondere den Zugang zum Glasi-Platz für die Polizei-, Sicherheits- und Rettungsdienste und zeitlich befristete Einschränkungen des motorisierten Individualverkehrs auf dem Glasi-Platz regeln.
- Die Zahl von zehn Grossveranstaltungen, das heisst Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden, darf in einem Kalenderjahr nicht überschritten werden.
- Eine längere Nutzungsdauer als vier aufeinanderfolgende Monate in einem Jahr ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Verlängerung der Nutzungsdauer um höchstens zwei Monate in einem Jahr bewilligt werden.

5. Gebührenpflicht

- Die Bearbeitung eines Gesuchs und die Erteilung einer Bewilligung sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

Bearbeitungsgebühr

- Gestützt auf die Gebührenverordnung der Stadt Bülach erhebt die Bewilligungsbehörde eine Bearbeitungsgebühr.

Benützungsgebühr

- Eine Benützungsgebühr wird im gesteigerten Gemeingebrauch oder im Falle der Sondernutzung erhoben.

Höhe der Gebühr

- Die Gebühren werden gemäss Gebührentarif der Stadt Bülach bestimmt.

6. Gesuch um Erteilung einer Bewilligung

- Ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Beginn und Ende der Nutzung
- Zweck der Nutzung
- Beanspruchte Fläche
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl
- Verantwortliche Benützerin bzw. Benützer mit Adresse
- Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Angaben zum Gesuch verlangen.

Gesuchseinreichung / Fristen

- Für die Einreichung eines Gesuchs gilt die Regelung im Gebührentarif unter dem Titel Polizeiwesen der Stadt Bülach.

Verweigerung oder Widerruf der Bewilligung

- Die Bewilligung kann aus wichtigen Gründen verweigert oder widerrufen werden, insbesondere wenn:
- die Polizeigüter verletzt werden;
- die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
- Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden;
- die angeordnete Kautionsleistung nicht geleistet wird.
- Bei einem Widerruf werden die geleisteten Gebühren grundsätzlich nicht rückerstattet. Ausnahmen können auf Antrag des Gesuchstellers für einen Teil der Benützungsgebühr gewährt werden.

7. Schadenersatz

- Falls die bewilligte Nutzung des Glasi-Platzes aus Gründen, die nicht von der Stadt Bülach zu verantworten sind, nicht oder nicht im bewilligten Ausmass möglich ist, können gegenüber der Stadt Bülach keine Ansprüche aus Schadenersatz und / oder entgangenem Gewinn geltend gemacht werden.

8. Versicherung und Kautio

- Die Bewilligungsbehörde kann vor der Erteilung einer Bewilligung, insbesondere bei Grossveranstaltungen, den Nachweis einer Versicherung mit angemessener Versicherungsdeckung verlangen.
- Die Bewilligungsbehörde kann zur Deckung der Kosten für die Reinigung, Instandstellung oder allfällige amtliche Räumung des Glasi-Platzes eine angemessene Kautio festsetzen.

9. Haftung

- Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für sämtliche Schäden, welche der Stadt Bülach und / oder Drittpersonen durch die Nutzung entstehen.
- Sollte die Stadt Bülach für Schäden belangt werden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Glasi-Platzes entstanden sind, hat die Benutzerin bzw. der Benutzer gegenüber der Stadt Bülach vollen Ersatz zu leisten.

10. Verzicht auf Nutzung

- Der Bewilligungsbehörde ist schriftlich zu melden, wenn der öffentliche Platz nach erteilter Bewilligung nicht benutzt wird.
- In diesem Fall kann die Benützungsgebühr angemessen reduziert werden.

11. Reinigung und Wiederherstellung des Glasi-Platzes

- Nach der Benützung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Anweisungen der zuständigen Stellen der Stadt Bülach sind zu befolgen.
- Verunreinigungen und Schäden sind zulasten der Benutzerin bzw. Benutzer zu beheben.
- Der Bereich Veranstaltungen kann im Unterlassungsfall einen Dritten mit der Reinigung und Wiederherstellung zulasten der Benutzerin bzw. Benutzer beauftragen und die Kautio zur Deckung der Kosten beanspruchen.

12. Besondere Bestimmungen

Gewerbliche und kulturelle Nutzungen

- Gewerbliche Nutzungen sind zugelassen. Die Nutzung des Glasi-Platzes darf nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden.
- Als gewerbliche Nutzung zählen namentlich das Aufstellen von Werbeflächen, Verkaufswagen, mobilen Bauten und andere Verkaufstätigkeiten insbesondere bei Veranstaltungen.
- Inhabern von Gastgewerbepatenten kann das Aufstellen von Mobiliar auf dem Glasi-Platz zum Bewirten von Gästen bewilligt werden, wenn die erforderliche baurechtliche Bewilligung vorliegt.
- Das Verteilen oder Verkaufen von Presseerzeugnissen oder Werbematerial und Film- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken ist bewilligungspflichtig.
- Musizieren und Darbietungen künstlerischer Natur auf dem Glasi-Platz sind ausserhalb von bewilligten Veranstaltungen nur mit polizeilicher Bewilligung gestattet.

Politische, religiöse und gemeinnützige Nutzungen

- Politische, religiöse und gemeinnützige Standaktionen sind bewilligungspflichtig.
- Das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von politischen Flugblättern, religiösen oder gemeinnützigen Schriften durch Einzelpersonen im Umherziehen bedürfen keiner Bewilligung.
- Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über eine Bewilligungspflicht zur Nutzung des Glasi-Platzes bei weiteren Nutzungen.

13. Strafbestimmungen

Strafen

Nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Bülach wird bestraft:

- wer ohne Bewilligung den Glasi-Platz zum gesteigerten Gemeingebrauch oder zur Sondernutzung benutzt;
- wer die Bestimmungen dieses Reglements oder darauf abgestützter Verfügungen verletzt oder daraus sich ergebende Pflichten missachtet;
- wer an nicht bewilligten Veranstaltungen auf dem Glasi-Platz teilnimmt, dafür Werbung betreibt oder dazu aufruft;
- wer den Bedingungen und Auflagen gemäss Bewilligung zuwiderhandelt.

Zwangsweise Räumung

- Wird der Glasi-Platz ohne Bewilligung benutzt, kann er auf Kosten der fehlbaren Person zwangsweise geräumt und gereinigt werden.

Inkrafttreten

Die Benützungsordnung wird durch die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit per 24.04.2025 in Kraft gesetzt.